

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2013.33 vom 3. Februar 2014**

ZH Steuerrekursgericht, 2014-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_GR.2013.33](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2013.33)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2013.33 du 3 février 2014

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2013.33 del 3 febbraio 2014

## **Regeste**

Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum, Grundsatz der Subjektidentität  
Veräusserte ein Alleineigentümer eine Liegenschaft, welche er zuvor zusammen mit seiner mittlerweile geschiedenen Ehefrau bewohnte, so wird nur der Erwerbspreis des vom Alleineigentümer erworbenen Ersatzobjekts in die Berechnung der Steuerermässigung einbezogen. Unerheblich ist, ob die geschiedene Ehefrau auch ein Wohnobjekt erwarb. Die zürcherische Ausnahmeregelung, wonach die steuerpflichtige Person als Alleineigentümerin und somit als alleinige Veräusserin die Steuerermässigung für das ganze Ersatzobjekt beanspruchen kann, wenn das Ersatzobjekt von ihr und ihrem (alten oder neuen) Ehegatten je zu hälftigem Miteigentum erworben wurde, kommt vorliegend nicht (analog) zur Anwendung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

GR.2013.33 Entscheid

### **E. 3**

a) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweisen sich die Vorbringen des Pflichtigen als unbegründet. Der Rekurs ist demgemäss abzuweisen. b) Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem unterliegenden Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 152 StG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.